

Wahlordnung

Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

1. Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle und der Delegierten der Bezirkskonferenz werden auf der ordentlichen Konferenz der Sektion durchgeführt.
- (2) Ersatzwahlen für Funktionen des Sektionsausschusses und der Sektionskontrolle sowie die Wahl der KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung können auch auf einer außerordentlichen Konferenz der Sektion stattfinden.
- (3) Die Durchführung von Wahlen obliegt einer von der jeweiligen Konferenz gewählten Wahlkommission. Die Wahlkommission ist berechtigt, zur Unterstützung Personen mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen zu beauftragen.
- (4) Wahlen haben mittels nicht-unterscheidbarer Stimmzettel zu erfolgen, sodass die Stimmzettel den Wählenden nicht zuordenbar sind.
- (5) Das Ausfüllen der Stimmzettel hat in nicht-einsehbaren Wahlzellen oder Räumen stattzufinden. Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle oder vor den Augen anderer ausgefüllt werden, sind ungültig.

2. Fristen und Kandidaturen

- (6) Jedes Mitglied der Sektion hat das aktive und passive Wahlrecht für jede Funktion. Ausgenommen davon sind lediglich die Ämter der Frauenreferentin sowie der Stellvertretenden Frauenreferentin, für die nur Frauen wählen dürfen und für die ausschließlich Frauen kandidieren dürfen.
- (7) Die Mitglieder der Sektion sind über die Durchführung von Wahlen und die Möglichkeit einer Kandidatur vorab zu informieren. Der Wahlmodus und die Wahlfristen sind bekannt zu machen.
- (8) Die Mitglieder reichen ihre Kandidatur bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sektion oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person ein.
- (9) Die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen endet sieben Tage vor der Konferenz, auf der die Wahl durchgeführt wird.

- (10) Werden nicht genügend Wahlvorschläge eingebracht, um alle zur Wahl stehenden Funktionen zu besetzen, so verlängert sich die Frist auf zwei Tage vor der Konferenz.
- (11) Die Mitglieder der Sektion sollen auf geeignete Weise über die eingereichten Wahlvorschläge informiert werden.

3. Wahl des Sektionsausschusses

- (12) Vollständige Wahlvorschläge können bei der Wahl des Sektionsausschusses jeweils für folgende Funktionsgruppen eingereicht werden:
 - a. für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. für zwei weitere Stellvertretende Vorsitzende
 - c. für den Kassier oder die Kassierin und den Stellvertretenden Kassier oder die Stellvertretende Kassierin
 - d. für die Frauenreferentin und die Stellvertretende Frauenreferentin
 - e. für den Schriftführer oder die Schriftführerin und den Stellvertretenden Schriftführer oder die Stellvertretende Schriftführerin
 - f. für den Bildungsreferenten oder die Bildungsreferentin und den Stellvertretenden Bildungsreferenten oder die Stellvertretende Bildungsreferentin
 - g. für den Mitgliederreferenten oder die Mitgliederreferentin und den Stellvertretenden Mitgliederreferenten oder die Stellvertretende Mitgliederreferentin
- (13) Für die Funktionsgruppe gemäß (12) a umfasst der Wahlvorschlag mindestens einen Mann und mindestens eine Frau.
- (14) Bei der Funktionsgruppe gemäß (12) d bestehend aus der Frauenreferentin und der Stellvertretenden Frauenreferentin besteht der Wahlvorschlag immer aus zwei Frauen.
- (15) Bei allen anderen Funktionsgruppen gemäß (12) bestehen die Wahlvorschläge aus jeweils einem Mann und einer Frau.
- (16) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann nur für eine Funktionsgruppe gemäß (12) kandidieren und darf kein Kandidat oder keine Kandidatin für die Sektionskontrolle sein.
- (17) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen für die gleiche Funktionsgruppe gemäß (12) kandidieren. Wahlvorschläge sind auch zulässig, wenn sie sich nur durch einzelne Personen unterscheiden oder wenn sie

personenident sind, die Personen innerhalb der Wahlvorschläge aber für andere Funktionen kandidieren.

- (18) Wenn für eine Funktionsgruppe mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen nur für den gesamten Wahlvorschlag der Funktionsgruppe und nicht für Einzelfunktionen innerhalb der Funktionsgruppe stimmen. Sie reihen die Wahlvorschläge, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (19) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (20) Wenn für eine Funktionsgruppe nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen für jede Funktion innerhalb der Funktionsgruppe ihre Stimme abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „JA“ und „NEIN“ markieren. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (21) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (22) Wird innerhalb einer Funktionsgruppe eine Funktion vakant, so kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei den Funktionen gemäß (12) b-g kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen in der Funktionsgruppe gemäß (12) a können dann Männer und Frauen kandidieren, wenn dadurch die Quotenregelung gemäß (13) nicht verletzt wird.

4. Wahl der Sektionskontrolle

- (23) Bei der Wahl der Sektionskontrolle können Wahlvorschläge jeweils für folgende Funktionen eingereicht werden:
 - a. für den oder die Vorsitzende der Sektionskontrolle
 - b. für das männliche Mitglied der Sektionskontrolle
 - c. für das weibliche Mitglied der Sektionskontrolle
- (24) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende können Männer und Frauen kandidieren. Für die beiden anderen Mitglieder der Sektionskontrolle kandidieren Männer und Frauen getrennt.

- (25) Wenn für eine Funktion mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen die Wahlvorschläge reihen, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (26) Bei Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (27) Wenn für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen ihre Stimme so abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „JA“ und „NEIN“ markieren. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (28) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (29) Wird eine Funktion der Sektionskontrolle vakant, so kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei den Funktionen gemäß (23) b-c kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen des oder der Vorsitzenden der Sektionskontrolle können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren.

5. Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenz

- (30) Die Delegierten werden nach dem Wahlverfahren „Single Transferable Vote“ gewählt. Dabei wird die Meek-Methode als Auszählungsverfahren angewandt. Personen, die bereits als Delegierte der Bezirkskonferenz gewählt oder entsandt sind, können nicht kandidieren.
- (31) Scheidet ein gewählter Delegierter oder eine gewählte Delegierte vor der Konferenz aus der Delegation aus oder kann sein Mandat auf der Konferenz nicht wahrnehmen, so wird ein Ersatz durch die Übertragung der Präferenzen ermittelt.
- (32) Bei der Neuauszählung der Stimmen wird wie folgt verfahren: Der oder die ausgeschiedene Delegierte wird in der Präferenzfolge aller Wähler gestrichen. Seine oder ihre Stimmen werden übertragen. Die bereits gewählten Delegierten sind bei der Neuauszählung gegen Streichung immun. Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin die Quote, so ist dieser oder diese gewählt.
- (33) Vor Ende der Delegierungsfrist für die Bezirkskonferenz ist festzustellen, welche Mitglieder der Sektion bereits für die Bezirkskonferenz delegiert sind. Diese Liste ist dem Plenum vorzulegen. Dabei sind auch jene Delegierte zu berücksichtigen, die über folgende Organe der SPÖ Alsergrund delegiert sind:

- a. den Bezirksvorstand
 - b. den Bezirksausschuss
 - c. den Klub der MandatarInnen
 - d. das Bezirksfrauenkomitee
 - e. den Bezirksprüfungsausschuss
- (34) Ist aufgrund dieser nach Geschlechtern getrennten Auflistung die Einhaltung der Geschlechterquote nicht garantiert, wird die Zahl der überzähligen Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts ermittelt.
- (35) Um zu ermitteln, welche Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts aus der Delegation ausscheiden müssen, wird die Zahl der zu wählenden Delegierten schrittweise um die Zahl 1 verringert. Bei jedem Schritt scheidet ein bereits gewählter Delegierter oder eine bereits gewählte Delegierte aus. Die zuerst ausscheidenden Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts verlieren ihr Delegiertenmandat.
- (36) Eine Reihe von weiteren Zählungen wird ausgehend von der ursprünglichen Mandatsanzahl nacheinander durchgeführt, wobei die Mandatsanzahl der Reihe nach vergrößert wird, bis die Zahl des unterrepräsentierten Geschlechts auf die erforderliche Anzahl erhöht wird.
- (37) Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so findet im Plenum eine Ersatzwahl nach den gleichen Regeln statt.

6. Wahl der KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung

- (38) Die Wahl von Wahlvorschlagslisten für die Bezirksvertretung wird auf der Konferenz oder auf einer außerordentlichen Konferenz durchgeführt.
- (39) Kandidaturen haben eine Angabe darüber zu enthalten, ab welchem Listenplatz bei Einzelwahlgängen die jeweilige Person zu kandidieren beabsichtigt. Ist ein Listenplatz für ein bestimmtes Geschlecht reserviert, so gilt die Kandidatur ab dem nächsten Listenplatz.
- (40) Der erste und der zweite Listenplatz sind in einem getrennten Wahlgang nach dem Verfahren „Instant Run-off Voting“ zu wählen.
- (41) Für den dritten Listenplatz ist ein eigener Wahlgang nach dem Verfahren „Instant Run-off Voting“ vorzusehen, wenn eine ungerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist.
- (42) Bei der Wahl des ersten Listenplatzes können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren. Bei der Wahl des zweiten Listenplatzes können nur Männer

kandidieren, wenn auf dem ersten Listenplatz eine Frau gewählt wurde, und nur Frauen kandidieren, wenn auf dem ersten Listenplatz ein Mann gewählt wurde. Bei der Wahl des dritten Listenplatzes können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren.

- (43) Wenn für einen Listenplatz mehrere Wahlvorschläge vorliegen, dann können die WählerInnen die Wahlvorschläge reihen, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (44) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (45) Kandidiert nur eine Person für den jeweiligen Listenplatz, so können die Felder „JA“ und „NEIN“ markiert werden. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (46) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (47) Wenn eine gerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist, dann sind alle Listenplätze ab Platz 3 nach dem Verfahren „Single Transferable Vote“ zu wählen. Wenn eine ungerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist, dann sind alle Listenplätze ab Platz 4 nach dem Verfahren „Single Transferable Vote“ zu wählen. Dabei wird die Meek-Methode als Auszählungsverfahren angewandt.
- (48) Um eine ausreichende Quotierung sicherzustellen, werden die restlichen Listenplätze in getrennten Wahlgängen für männliche und weibliche KandidatInnen vergeben. Dabei steht Männern und Frauen die jeweils gleiche Anzahl von Listenplätzen zu. Die Anzahl der Sektion zur Verfügung gestellten Listenplätze abzüglich jener, die in Einzelwahlgängen gewählt wurden, geteilt durch zwei ist die Anzahl der jeweils zu vergebenden Plätze für Männer und Frauen.
- (49) Die Wahl der KandidatInnenliste nach Single Transferable Vote erfolgt für Männer und Frauen getrennt wie folgt:
 - a. In einem ersten Auszählungsgang wird ermittelt, welche KandidatInnen auf der Liste stehen. Dabei entspricht die Anzahl der zu vergebenden Mandate der Anzahl der zu wählenden Listenplätze. Die Reihenfolge, in der sie in diesem Auszählungsgang gewählt werden, ist aber für die Reihung der Liste irrelevant.
 - b. In einem zweiten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze um eins verringert und erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die nun im Gegensatz zum ersten Auszählungsgang nicht mehr gewählt ist, ist auf dem letzten Listenplatz gereiht.

- c. In einem dritten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze wieder um eins verringert und erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die nun im Gegensatz zum zweiten Auszählungsgang nicht mehr gewählt, ist auf dem vorletzten Listenplatz gereiht.
 - d. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle KandidatInnen auf dem Wahlvorschlag gereiht sind.
- (50) Die nach diesem Verfahren gewählten männlichen und weiblichen Personen werden alternierend auf den Wahlvorschlag gesetzt. Ist die letzte in einem Einzelwahlgang gewählte Person eine Frau, dann kommt die gereimte Liste der Männer zuerst zum Zug. Ist die letzte in einem Einzelwahlgang gewählte Person ein Mann, dann kommt die gereimte Liste der Frauen zuerst zum Zug.

Diese Wahlordnung wurde vom Sektionsausschuss der Sektion 8 am 16.12.2017 beschlossen.